

Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Erlangen und Schwabach im Bereich der Kommunalstatistik

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

Die Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Die Städte Erlangen und Schwabach beabsichtigen eine Intensivierung und Verfestigung ihrer schon bisher erfolgreichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik. Hierzu übernimmt die Stadt Erlangen von der Stadt Schwabach die Erfüllung der hiermit zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse. Die Stadt Schwabach verfügt hierbei bisher über keine eigene kommunale Statistik. Durch diese interkommunale Zusammenarbeit soll nicht nur eine sachlich und fachlich fundierte Datengrundlage für kommunale Entscheidungen getroffen werden, sondern auch die hierin liegenden sachlichen und wirtschaftlichen Synergieeffekte genutzt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Auf Grundlage der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Erlangen und Schwabach im Bereich der Kommunalstatistik vom XX.XX.2017 überträgt die Stadt Schwabach die Aufgaben der kommunalen Statistik, der Stadtforschung sowie die Durchführung von Umfragen auf die Stadt Erlangen. Dies umfasst alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse. Die übertragenen Aufgaben werden vom Bürgermeister- und Presseamt, Bereich Statistik und Stadtforschung (13-4) der Stadt Erlangen (Statistikstelle) wahrgenommen. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt insbesondere die Ausgestaltung der Zusammenarbeit bei der Erhebung, Auswertung und Bereitstellung statistischer Daten für die Stadtverwaltung Schwabach im Rahmen der Aufgabenübertragung sowie die Tragung der hierdurch der Stadt Erlangen entstehenden Kosten.

(2) Bei der Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf Grundlage der Zweckvereinbarung nach Abs. 1 handelt es sich um eine gemeinsame Einrichtung der beiden Städte im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit (IZ) der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach. Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die hierzu bestehende gesonderte Verwaltungsvereinbarung (VerwV IZ) anwendbar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fragen der Kostentragung, der Anrechnung und Dokumentation der erzielten Konsolidierungsbeiträge, des Personaleinsatzes sowie der Wahrnehmung der Prüfung- und Kontrollfunktion.

§ 2 Aufgaben der Statistikstelle

(1) Die Stadt Erlangen erfüllt für die Stadt Schwabach die dieser obliegenden Aufgaben in den Bereichen Statistik, Stadtforschung und Umfragen. Dies umfasst insbesondere auch die Durchführung von Statistiken aufgrund unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union sowie aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes, des Freistaats sowie ggf. der Stadt Schwabach. Insoweit nimmt sie auch die Aufgaben der Fachdienststelle für Statistik der Stadt Schwabach wahr. Die amtlichen Statistiken werden entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften erhoben. Von Satz 2 unberührt bleiben Datenübermittlungen an Dritte, die durch Fachprogramme in automatisierter oder teilautomatisierter Form erfolgen.

(2) Schrittweise sollen hierbei von der Statistikstelle folgende Aufgaben für die Stadt Schwabach übernommen werden:

- Methodische und technische Vorbereitung der Daten nach Absatz 1,
- Erhebung der nach Absatz 1 notwendigen Daten, deren Aufbereitung und Speicherung,
- Erstellung statistischer Ergebnisse in der erforderlichen Gliederung, deren Auswertung und dauerhafte Speicherung sowie ihre Weitergabe und Veröffentlichung.

(3) Statistik im Sinne dieser Vereinbarung ist die geordnete Information in Form empirisch erhobener Daten durch deren Aufbereitung, Darstellung, Analyse und Verarbeitung zu Schlussfolgerungen. Sie dient der Erfüllung anderer Aufgaben, insbesondere der Bereitstellung von Planungsgrundlagen. Stadtforschung im Sinne dieser Vereinbarung ist die problembezogene Untersuchung der Stadt und ihrer Lebensbereiche mit Hilfe der Statistik und mit Ziel der Bereitstellung fundierter Informationen über Strukturen und Entwicklung sowie deren räumliche Bezüge und Wirkungszusammenhänge als Grundlage für Planungen und Entscheidungen.

(4) Statistik und Stadtforschung dienen den Verwaltungen der Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Ergebnisse stehen den jeweiligen Dienststellen zur Verfügung bzw. alle Dienststellen haben diese zu nutzen. Sie sind so zu gestalten, dass sie für die Erfüllung der Aufgaben der Vertragsparteien zuverlässige, vergleichbare und aktuelle statistische Informationen rasch und wirtschaftlich zur Verfügung stellen. Dabei sind sie auf die Bedürfnisse einer effektiven Verwaltungsführung und der kommunalen Planung auszurichten. Soweit möglich, sollen sie auch das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit berücksichtigen. Die für den Datenschutz und die statistische Geheimhaltung geltenden gesetzlichen Anforderungen sind zu erfüllen.

(5) Die Statistikstelle unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Verwaltungsführung der Vertragsparteien sowie deren Dienststellen in allen Fragen der Statistik und der Stadtforschung sowie bei Umfragen. Es leistet hierbei Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten.

(6) Soweit dies rechtlich geboten ist, werden die Vertragsparteien die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Satzungsbeschlüsse und Satzungsänderungen vornehmen.

§ 3 Leistungsangebot

Die Statistikstelle erhebt für die Stadt Schwabach insbesondere die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Daten und stellt sie aufbereitet zur Verfügung. Weitere Bereiche können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schrittweise einbezogen werden.

§ 3 Kostentragung

(1) Die der Statistikstelle der Stadt Erlangen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden auf Grundlage einer Kosten-Leistungsrechnung (Betriebsabrechnung) ermittelt und mit der Stadt Schwabach nach der tatsächlichen Inanspruchnahme verrechnet.

(2) Die Betriebsabrechnung wird auf folgender Grundlage erstellt:

1. Der Ermittlung der Personalkosten werden die Personalkosten auf Vollkostenbasis zugrunde gelegt.
2. Betriebs- und Sachkosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe (ohne Kosten für die Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen) berücksichtigt.
3. Investitionen fließen über die lineare Abschreibung in die Betriebsabrechnung ein.
4. Eine weitergehende Kostenverrechnung, insbesondere von Overheadkosten der Stadtverwaltung Erlangen, ist ausgeschlossen.
5. Einnahmen, die durch die Leistungserbringung an Dritte sowie alle Zuwendungen und Zuschüsse, die in Bezug auf die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 von der Stadt Schwabach oder Dritten gewährt werden, sind von den Aufwendungen in Abzug zu bringen.

(3) Für die ersten zwei Laufjahre dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien einverstanden ein Personalbedarf von 0,5 ME für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zugrunde gelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auf Basis einer Leistungserfassung dieser Wert an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist diese Überprüfung zu wiederholen.

(4) Die Kosten der Anschaffung und Pflege von EDV-Programmen und Lizenzen, die durch die Umsetzung dieser Vereinbarung unmittelbar veranlasst sind, sind durch die Stadt Schwabach zu tragen. Gleiches gilt für Kosten, die infolge dieser Vereinbarung für die Nutzung bestehender Programme entstehen. Die Anschaffung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit der Stadt Schwabach. Die Kosten sind in die Finanzplanung nach § 4 aufzunehmen.

§4 Finanzplanung

Der Stadt Schwabach ist jährlich bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres eine Finanzplanung und ein Stellenplan für das darauffolgende Haushaltsjahr vorzulegen, sowie ergänzend eine mittelfristige Finanzplanung, die das Planungsjahr sowie die drei darauf folgenden Haushaltsjahre umfasst. Die den Zahlwerken zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Statistikstelle hat die Aufgabe, die in den Stadtverwaltungen Erlangen und Schwabach benötigten statistischen Daten zentral zu beschaffen und bereitzustellen sowie statistische Auskünfte an Dritte zu erteilen.

(2) Hierfür stellen die Fachdienststellen die für die jeweiligen Statistiken relevanten Daten soweit möglich in elektronischer Form zur Verfügung. Die Vertragsparteien sind jeweils für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten verantwortlich. Soweit ihnen die Ergebnisse eigener oder in ihrem Auftrag durchgeführter statistischer Arbeiten vorliegen, überlassen sie diese der Statistikstelle.

(3) Reihenfolge und Prioritäten der durchzuführenden Arbeiten richten sich nach den fachlichen und terminlichen Anforderungen. Soweit eine einverständliche Lösung auf Verwaltungsebene nicht erzielt werden kann, ist eine Einigung im Rahmen des IZ-Koordinierungsteams anzustreben. Scheitert dies, kann eine Entscheidung im Rahmen der NKS 2 erfolgen.

(4) Die Abschottung im Sinne des Bayerischen Statistikgesetzes wird in der Kommunalstatistiksetzung der Stadt Erlangen geregelt.

§ 6 Unterrichtung der Städte

(1) Die Statistikstelle beobachtet die für die kommunale Planung und Entscheidungsvorbereitung wesentlichen Tatbestände statistisch und unterrichtet gegebenenfalls die zuständigen Fachdienststellen über auffällige Entwicklungen die deren Aufgabenbereich betreffen.

(2) Über die Ergebnisse von eventuellen Bestandsaufnahmen (Großzählungen oder Sondererhebungen) und Umfragen soll im Einzelfall besonders berichtet werden.

(3) Die Vertragsparteien stellen ihre jeweiligen statistischen Daten zur Ermöglichung eines interkommunalen Vergleichs zur Verfügung soweit hiergegen nicht rechtliche Hinderungsgründe bestehen.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Die Statistikstelle nutzt für ihre Aufgaben die aktuelle Technik zur Verwaltung und Aufbereitung, zur statistischen Analyse sowie zur Darstellung von Daten und deren Auswertungen.

(2) Ergänzend gilt für die Datenverarbeitung die Verwaltungsvereinbarung IZ.

§ 8 Rechnungsprüfung, Datenschutz, sonstige Dienstleistungsfunktionen

Die zur Begleitung der Statistikstelle erforderlichen Dienstleistungs- und Kontrollfunktionen werden von der Stadt Erlangen wahrgenommen. Dies gilt insbesondere auch für die Rechnungsprüfung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie läuft auf fünf Jahre und verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraumes schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung dieser Vereinbarung lässt die zugrundeliegende Zweckvereinbarung unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Schlichter anrufen.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichen oder sonstigen Gründen unwirksam sein sollte bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, einvernehmlich eine ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich aus diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Schwabach, den

Stadt Schwabach

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Stadt Erlangen

Florian Janik
Oberbürgermeister